INFORMATION

|  |  |
| --- | --- |
| ANTRAGSVERFAHREN FÜR ERZEUGNISSE UND STOFFE ZUR VERWENDUNG BZW. FÜR VERFAHREN ZUR ANWENDUNG IN DER BIOLOGISCHEN PRODUKTION (ANHANG I, II, III, IV UND V DER D-VO (EU) 2021/1165 BZW. ARTIKEL 23 UND 24 DER D-VO (EU) 2020/464) | |
| Zweck | Information über die Vorgehensweise auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene zur Einreichung von Anträgen bezüglich der Aufnahme oder Streichung bzw. Änderung der Verwendungsbedingungen von  - Erzeugnissen und Stoffen gemäß D-VO (EU) 2021/1165,  - Verfahren gemäß D-VO (EU) 2020/464 und  - önologischen Verfahren, Prozessen und Behandlungen gemäß VO (EU) 2018/848. |
| Inhaltsverzeichnis | 1 Vorgehensweise auf EU-Ebene 1  2 Vorgehensweise auf nationaler Ebene 3 |
| Stand | 18.08.2023 |

**Änderungen gegenüber letzter Version**

* Redaktionelle und inhaltliche Anpassung an die rechtlichen Anforderungen gemäß VO (EU) 2018/848 iVm der D-VO (EU) 2021/1165 und D-VO (EU) 2020/464.

INHALTE

# Vorgehensweise auf EU-Ebene

In der biologischen Produktion dürfen

* in Pflanzenschutzmitteln enthaltene Wirkstoffe,
* Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe,
* nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs,
* Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe,
* Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Becken, Fließkanälen, Gebäuden oder Anlagen für die tierische Erzeugung,
* Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb,
* Mittel zur Reinigung und Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten,
* Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für die Herstellung von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln,
* nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für die Herstellung von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln (Ausnahme: vorläufige Zulassung durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 der VO (EU) 2018/848),
* Verarbeitungshilfsstoffe für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten für Lebens- und Futtermittel,
* Erzeugnisse und Stoffe für die Herstellung und Konservierung biologischer Weinbauerzeugnisse des Weinsektors oder
* bestimmte Verfahren im Zusammenhang mit der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln

lediglich dann eingesetzt werden, wenn sie für die Verwendung bzw. Anwendung in der biologischen Produktion zugelassen wurden. Die Entscheidung über eine derartige Zulassung unterliegt den Grundsätzen des Kapitels II, den einschlägigen Produktionsvorschriften des Kapitels III iVm den detaillierten Produktionsvorschriften gemäß Anhang II der VO (EU) 2018/848.

Zulässige Erzeugnisse und Stoffe, inklusive Angaben über deren besonderen Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung, werden im Falle der Zulassung in beschränkte Verzeichnisse aufgenommen, die der D-VO (EU) 2021/1165 angehängt sind:

* Anhang I: „In Pflanzenschutzmitteln enthaltene Wirkstoffe, zugelassen zur Verwendung in der biologischen Produktion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der VO (EU) 2018/848“;
* Anhang II: „Zugelassene Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der VO (EU) 2018/848“;
* Anhang III: „Zur Verwendung als Futtermittel oder zur Futtermittelherstellung zugelassene nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c und Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der VO (EU) 2018/848“;
* Anhang IV: „Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e, f und g der VO (EU) 2018/848“[[1]](#footnote-1); und
* Anhang V: „Zugelassene Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der Produktion von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln und von Hefe, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird“, bestehend aus den Teilen
  + A „Zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der VO (EU) 2018/848“,
  + B „Für die Herstellung von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln zugelassene nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der VO (EU) 2018/848“[[2]](#footnote-2),
  + C „Für die Herstellung von Hefe und Hefeerzeugnissen zugelassene Verarbeitungshilfsstoffe und andere Erzeugnisse gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der VO (EU) 2018/848“ und
  + D „Für die Herstellung und Konservierung biologischer Weinbauerzeugnisse des Weinsektors zugelassene Erzeugnisse und Stoffe gemäß Anhang II Teil VI Nummer 2.2 der VO (EU) 2018/848“.

Zulässige Verfahren werden im Falle der Zulassung in die D-VO (EU) 2020/464 (Lebensmittel, Futtermittel) oder VO (EU) 2018/848 (Weinbauerzeugnisse des Weinsektors) aufgenommen.

Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein

* Erzeugnis oder Stoff in die beschränkten Verzeichnisse der zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe der D-VO (EU) 2021/1165 aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die genannten Verwendungsbedingungen geändert werden sollten

oder, dass ein

* bestimmtes Verfahren aufgenommen oder gestrichen werden sollte oder dass bestimmte spezifische Bestimmungen für die Anwendung dieses Verfahrens in die D-VO (EU) 2020/464 geändert werden sollten,

oder, dass

* bestimmte önologische Verfahren, Prozesse und Behandlungen gemäß Artikel 18 iVm Anhang II Teil VI Nummer 3 der VO (EU) 2018/848 erlaubt oder verboten werden sollten,

so stellt er sicher, dass der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder andere Änderungen übermittelt wird (vgl. Artikel 24 Absatz 7 der VO (EU) 2018/848; Artikel 23 Absatz 3 bzw. Artikel 24 Absatz 2 der D-VO (EU) 2020/464; Anhang II Teil VI Punkt 3.4). Zur technischen Beratung konsultiert die Europäische Kommission ggf. die dafür eingesetzte unabhängige Sachverständigengruppe (engl. „expert group for technical advice on organic production“, kurz EGTOP).

# Vorgehensweise auf nationaler Ebene

In Österreich sind derartige Dossiers unter Verwendung der öffentlich zugänglichen Vorlagen[[3]](#footnote-3) dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK; kurz Bundesministerium) im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung ([bio@sozialministerium.at](mailto:bio@sozialministerium.at) und [eu-qua@ages.at](mailto:eu-qua@ages.at)) zu übermitteln.

Ergänzende Anmerkungen zu den Dossiers: Die Inhalte der ausgearbeiteten Dossiers durch die Antragsteller:innen sind in ihrem Wortlaut klar und verständlich zu formulieren und haben zu den Fragen im geforderten Ausmaß Stellung zu nehmen. Bei der Beschreibung der Sachverhalte ist in Abwägung zu den anvertrauten Inhalten auf mögliche kritische und/oder vertrauliche Informationsgehalte zu achten, da die Dossiers mit der Übermittlung an die Europäische Kommission und alle anderen Mitgliedsstaaten durch das Bundesministerium auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

Der:die Antragsteller:in hat mit der Übermittlung des ausgearbeiteten Dossiers an das Bundesministerium sicherzustellen, dass die Erzeugnisse und Stoffe oder bestimmten Verfahren, die aufgenommen werden sollen, den einschlägigen bzw. horizontalen Rechtsvorschriften, insbesondere in den Bereichen Sicherheit der Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial, Kennzeichnung und Umweltschutz, entsprechen.

Der Antrag (ausgenommen betreffend Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e, f und g der VO (EU) 2018/848) wird in dem das Bundesministerium beratenden Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes behandelt und im Falle dessen Befürwortung der Europäischen Kommission und allen anderen Mitgliedstaaten durch das Bundesministerium übermittelt. Anträge betreffend Mittel zur Reinigung und Desinfektion werden direkt, d. h. ohne vorhergehende Konsultation des Beirats für die biologische Produktion, an die Europäische Kommission und alle anderen Mitgliedstaaten durch das Bundesministerium übermittelt.

Aufgrund des Konsultationsprozesses auf nationaler Ebene und des Zulassungsverfahrens auf EU-Ebene ist vom Zeitpunkt der Übermittlung eines Dossiers an das Bundesministerium bis zu einer allfälligen Entscheidung auf EU-Ebene mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen.

Anträge3 sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden auf der Internetseite der Europäischen Kommission[[4]](#footnote-4) veröffentlicht.

Um Anträge in einer Sitzung des Beirates für die biologische Produktion behandeln zu können, sind das vollständig ausgefüllte Dossier und allfällige Anlagen (in deutscher oder englischer Sprache) spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin, der auf der Internetseite der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit unterhalb dieses Informationsblattes veröffentlicht ist, einzubringen. Falls der Antrag die Befürwortung des Beirates für die biologische Produktion erfährt, ist in jedem Fall eine Übersetzung der eingereichten Unterlagen in die englische Sprache durch den:die Antragsteller:in zu veranlassen und an das Bundesministerium, das die offizielle Übermittlung auf EU-Ebene vornimmt, zu übermitteln.

**Mitgeltende Dokumente**

Keine.

**REchtsvorschriften und externe Vorgabedokumente**

* Verordnung (EU) 2018/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates;
* Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse;
* Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen;
* Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten (EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015 i.d.g.F.

**Dokumentenstatus**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | erstellt | fachlich geprüft | QM geprüft | freigegeben |
| Name | Geschäftsstelle  EU-QuaDG | BMSGPK | Geschäftsstelle  EU-QuaDG | Geschäftsstelle  EU-QuaDG |
| Datum | 16.08.2023 | 18.08.2023 | 18.08.2023 | 18.08.2023 |
| Zeichnung | ohne Unterschrift | elektronisch gezeichnet | elektronisch gezeichnet | elektronisch gezeichnet |

Vorlage: 9321\_1

**Anlagen**

Keine.

1. Bis zur Aufnahme in den Anhang IV der D-VO (EU) 2021/1165 darf ein eingeschränktes Sortiment an Reinigungs- und Desinfektionsmittel - nämlich jene Reinigungs- und Desinfektionsmittel, die bereits gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen wurden - verwendet werden. Dem folgend dürfen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der D-VO (EU) 2021/1165 "[...] die in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten **Reinigungs- und Desinfektionsmittel bis zum 31. Dezember 2023** weiterhin für die Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Becken, Fließkanälen, Gebäuden oder Anlagen für die tierische Erzeugung, die unter Anhang IV Teil D der vorliegenden Verordnung fallen, verwendet werden." [↑](#footnote-ref-1)
2. Gemäß Art. 12 Abs. 2 der D-VO (EU) 2021/1165 dürfen "[...] die in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten nichtökologischen/**nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bis zum 31. Dezember 2023** weiterhin für die Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln verwendet werden.", d. h. dass nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen wurden, in der Übergangszeit weiterhin in der Produktion von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln eingesetzt werden dürfen. Im Anschluss daran dürfen verarbeitete biologische Lebensmittel, die vor dem 1. Januar 2024 unter Verwendung dieser nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt wurden, auch noch nach diesem Datum bis zur Erschöpfung der Lagerbestände in Verkehr gebracht werden. [↑](#footnote-ref-2)
3. <https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/co-operation-and-expert-advice/egtop-dossiers_en> [↑](#footnote-ref-3)
4. <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=en&groupID=3794> [↑](#footnote-ref-4)